

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die von Algeco als Verkäuferin (im Folgenden Algeco genannt) mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB als Käufer (im Folgenden Käufer genannt) über den Verkauf und die Lieferung von beweglichen Sachen, wie z. B. Einzelcontainer, Einzelmodule und passendes Zubehör sowie sicherheitstechnische Anlagen in Form von Brandmeldeanlagen, Sprachalarmierungsanlagen, Einbruchmeldeanlagen u. a. (nachfolgend Ware/Waren oder Sache/Sachen genannt) abschließt, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ALGEGO und dem Käufer ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für Lieferungen von beweglichen Gegenständen/Utensilien im Rahmen des Abschlusses eines Mietvertrages auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietungsgeschäfte von Algeco, an denen dem Käufer von Algeco Eigentum verschafft wird (z. B. Matratzen, Bettwäsche). Sie gelten mit Abschluss des Kauf- und/oder Liefervertrages - nachfolgend Vertrag genannt - als angenommen, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Leistung durch den Käufer.
2. Bei Ergänzungs-, Folgeaufträgen und für Auftragserweiterungen gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend.
3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Algeco ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn Algeco in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.
4. Individualvereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in den Auftragsbestätigungen von Algeco haben Vorrang vor den Verkaufs- und Lieferbedingungen (§ 305b BGB).
5. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der „International Chamber of Commerce“ – Internationale Handelskammer in Paris (im Folgenden ICC genannt) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

I. Angebot, Vertragsschluss

1. Angebote von Algeco sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder in anderer Form die Verbindlichkeit vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen und basieren auf den bei der Anfrage des Käufers eingereichten Unterlagen und/oder anderen Angaben (z. B. Bestelllisten, Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne), sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich oder in Textform mitgeteilt wird. Der Käufer ist an seine Bestellung als Vertragsantrag zwei Wochen – bei elektronischer Bestellung 5 Werktagen – ab Zugang bei Algeco gebunden, soweit der Käufer nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch Algeco rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Käufers.
2. Ein verbindlicher Vertragsschluss, auch im laufenden Geschäftsverkehr, kommt erst zustande, wenn Algeco die Bestellung des Käufers schriftlich oder in Textform (d. h. auch per Telefax oder E-Mail) durch Auftragsbestätigung annimmt. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Käufers beglichen werden und dass eine von Algeco unverzüglich vorgenommene Kreditprüfung des Käufers ohne negatives Ergebnis bleibt.
3. Bei Lieferung oder Leistung innerhalb der Angebotsbindefrist des Käufers, kann die Auftragsbestätigung von Algeco durch ihre Leistung ersetzt werden, wobei die Absendung der Ware maßgebend ist. Durch Algeco ausgestellte Rechnungen ersetzen die Auftragsbestätigung, wobei der Zugang der Rechnung maßgebend ist.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



4. Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag sowie vertragliche Nebenabreden gelten erst dann als verbindlich vereinbart, wenn Algeco diese schriftlich oder in Textform bestätigt hat. Gleiches gilt für die Übernahme von Garantien.

5. Berechnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Spezifikationen oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Leistungsübersichten, Preislisten, Rundschreiben oder sonstigen Veröffentlichungen sind unverbindlich.

II. Änderung der Vertragsdaten – Änderungsmitteilung

1. Der Käufer teilt Algeco bei Angebotsabgabe folgende Vertragsdaten mit:

- Unternehmensname ggf. nebst gesetzlichem Vertreter
- vollständige Unternehmensadresse
- Ansprechpartner in Vertragsfragen
- Rechnungsempfänger und, soweit abweichend vom Vertragspartner, vollständigen Namen und Adresse

2. Die in Ziff.1 dieser Regelung genannten Vertragsdaten sind vom Käufer während der Vertragsdurchführung in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren und sich ergebende Änderungen Algeco sofort mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die sich vor der ersten Rechnungslegung ergeben. Gleiches gilt für die zwischen dem Käufer und Algeco vereinbarten Zahlungskonditionen.

3. Algeco erhebt bei vom Käufer unterlassener Änderungsmitteilung nach Ziff.2 dieser Regelung für den dadurch entstehenden Mehraufwand, insbesondere durch vorzunehmende Korrekturen bereits gestellter Rechnungen, eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € je Bearbeitungsvorgang, die gesondert in der Rechnung ausgewiesen wird.

4. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Algeco diese Kosten nicht oder nicht in der angegebenen Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

III. Gegenstand des Vertrages/Vertragslaufzeit

1. Art, Inhalt und Umfang der vom Käufer bestellten Waren ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag einschließlich der zur vertraglichen Vereinbarung gehörenden Leistungsbeschreibung, nebst des entsprechenden Zubehörs sowie der Montage- und Installationsanleitungen.

2. Die Beschaffenheit der Ware in Bezug auf Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Ware (§ 434 Abs.2 S.2 BGB), die vereinbart wurden, ergeben sich aus dem Vertrag.

3. Liegt ein solcher nicht vor, tritt das Angebot des Käufers nebst Annahmeerklärung von Algeco an die Stelle des Vertrages. In diesem Falle ist die Auftragsbestätigung von Algeco bzw. ihre Vertragsannahmeerklärung für Art und Umfang des Auftrages maßgeblich.

4. Vorvertragliche Mitteilungen, wie Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend.

5. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnische Hinweise sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern individualvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

6. Informationen durch Mitarbeiter von Algeco oder beauftragte Personen zur Produktauswahl sind unverbindlich und gehören nicht zu den vereinbarten Leistungspflichten von Algeco, weshalb diese auch nicht in

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



den Kaufpreis einkalkuliert werden. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen von Algeco sowie auf den öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen der jeweiligen Hersteller. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

7. Algeco ist nicht verpflichtet, die Bestellung des Käufers auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf Einhaltung der technischen Voraussetzungen für den jeweiligen Nutzungszweck der Ware durch den Käufer zu prüfen. Sind offensichtliche Unrichtigkeiten in der Bestellung ersichtlich, wird Algeco den Käufer darauf hinweisen.

8. Waren, die nicht in der Leistungsbeschreibung und/oder Auftragsbestätigung enthalten sind, gehören nicht zum Leistungsumfang und sind folglich nicht Gegenstand des Vertrages.

9. Soweit der Kauf und/oder die Lieferung zusätzlicher Waren vereinbart wird, sind diese auf Grundlage der aktuellen Preisliste von Algeco gesondert zu bezahlen.

IV. Leistungsänderung

1. Algeco behält sich vor, die Spezifikation der Ware insoweit abzuändern, als gesetzliche oder normative Erfordernisse dies notwendig machen und durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und, soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck herbeigeführt wird.

2. Algeco ist zu Mehr- und Minderlieferungen von bis zu 5 % der vereinbarten Liefermenge berechtigt ohne, dass diese Mengenänderung eine Auswirkung auf den Kaufpreis hat.

3. Algeco ist berechtigt, Waren mit handelsüblichen Abweichungen in Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe und Ausrüstung zu liefern. Solche Ware ist vertragsgerecht, soweit Algeco keine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

V. Preise

1. Die von Algeco angegebenen Preise verstehen sich CPT (Aufstellort Ware, der bei Vertragsschluss festgelegt wird) Incoterms® 2020 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (brutto) bei Leistungserbringung, die gesondert ausgewiesen wird.

2. Algeco wird die vertraglich vereinbarten Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 2 Monate liegen.

3. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Energiekosten, Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, die Lohn- und Lohnnebenkosten, die Sozialabgaben und/oder die Kosten durch Umweltauflagen und/oder Transport- und/oder Frachtsätze erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart den Energiekosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Materialherstellungs- und/oder Materialkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. den Produktbeschaffungskosten, sind von Algeco die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Algeco wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Käufer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4. Die vorgenannten Preisanpassungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind und innerhalb einer angemessenen Frist dem Käufer gegenüber angezeigt und nachgewiesen werden.

VI. Zahlungsfristen

1. Die von Algeco gestellte Rechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, jedoch nicht bevor die Ware geliefert wurde, soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung ist auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto von Algeco zu leisten.
2. Die Zahlung ist fristgerecht im Sinne von Ziff. VI.1., wenn der Kaufpreis innerhalb dieser Zahlungsfrist auf dem angegebenen Geschäftskonto von Algeco eingegangen ist und Algeco zur Verfügung steht.
3. Kommt der Käufer mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist Algeco berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 288 Abs.1BGB und gem. § 288 Abs.5 BGB eine einmalige Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR zu verlangen. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Algeco auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
4. Der Käufer kommt mit Überschreiten der Zahlungsfrist in Verzug ohne, dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 Abs.2 Nr.2 BGB).
5. Algeco behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vor. Bei wiederholtem Zahlungsverzug wird ein ggf. gewährter Kreditrahmen auf Vorkasse zurückgesetzt. Bei Verzug des Käufers werden alle noch offenen Rechnungen sofort fällig.
6. Bei vereinbarten Teillieferungen steht Algeco das Recht zu, entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.
7. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die nach dem Ermessen von Algeco begründete Zweifel an der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Käufers entstehen lassen, so ist Algeco berechtigt, für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist (eine Frist von 10 Kalendertagen gilt als angemessen) für die Erbringung dieser Leistungen ist Algeco berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt auch für Tatsachen, die bereits bei Vertragsschluss bestanden, Algeco aber nicht bekannt waren. Eine Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs.2 BGB entbehrlich.

VII. Behördliche Genehmigungen, bauseitige Leistung

1. Der Käufer hat alle behördlichen Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung und Nutzung der Sache sind, insbesondere die Baugenehmigung, auf seine Kosten rechtzeitig, d. h. spätestens bis 20 Kalendertage vor dem geplanten Aufstelltermin einzuholen. Der Käufer ist außerdem verpflichtet, Algeco auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung die Aufstellung der Sache gefährdet.
2. Erfolgt die Einholung der behördlichen Genehmigungen durch den Käufer nicht rechtzeitig und kommt es dadurch zu einer Lieferverzögerung, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziff. IX.7 und 8.
3. Der Käufer hat die vorbereitenden Arbeiten für die Aufstellung der Sache zu schaffen, d. h. er hat einen Aufstellort mit einem ebenmäßigen und stabilen Untergrund zu wählen, eine Gründung herzustellen und, wenn ein Fundament errichtet werden soll, dieses Fundament zu gießen, es sei denn, Algeco ist mit dieser Leistung gesondert beauftragt worden.

VIII. Lieferung/Erfüllungsort/Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt CPT (Bestimmungsort: Aufstellort Ware, der bei Vertragsschluss festgelegt wird) Incoterms® 2020, wobei der Erfüllungsort für die Lieferung, der Ort der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt (nachfolgend Transportperson genannt) ist (Lieferort: Versandwerk Algeco s.r.o | Brněnská 703 | 686 03 Staré Město). Dies gilt,

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für **Verkaufsgeschäfte** der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Ware (z. B. der Aufstellort).

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht bei der Lieferung CPT (Aufstellort Ware) Incoterms® 2020 mit Übergabe an Transportperson über.

3. Bei einer vereinbarten Holschuld geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Käufer über. Gleiches gilt, wenn der Käufer die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann Algeco dem Käufer mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereitsteht; holt der Käufer die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung ebenfalls auf ihn über.

4. Im Falle der Bringschuld geht die Gefahr mit der Ablieferung der Ware am vereinbarten Ort auf den Käufer über.

5. Die vorstehenden Regelungen in Ziff. VIII.1 bis VIII.4 gelten auch, wenn eine vereinbarte Teillieferung gemäß Ziff. X erfolgt.

6. Bei Abholung der Produkte durch den Käufer oder Versendung mittels Transportunternehmens reisen die Produkte auf Gefahr und zulasten des Käufers.

7. Der beim Versendungskauf vom Speditions- bzw. Frachtunternehmen eingesetzte Spediteur bzw. Frachtführer ist nicht Erfüllungsgehilfe von Algeco, ebenso wenig wie die Algeco-eigene Transportperson.

8. Verzögert sich die Lieferung/Leistung aufgrund von gänzlichem oder teilweise Zahlungsverzug des Käufers oder aus einem sonstigem, von Algeco nicht zu vertretenden Grund und macht Algeco folglich von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, geht die Gefahr spätestens mit Absendung der Mitteilung über die Versand- und/oder Lieferbereitschaft gegenüber dem Käufer auf diesen über.

IX. Lieferzeit/Lieferverzögerung

1. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Algeco bemüht sich bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen, diese, unter Berücksichtigung der kapazitiven Auslastung, einzuhalten.

2. Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von Algeco beim Käufer, jedoch nicht, bevor alle wirtschaftlichen, technischen und logistischen Einzelheiten der Umsetzung der Bestellung zwischen Algeco und dem Käufer geklärt sind und alle sonstigen dem Käufer im Rahmen der Vertragsdurchführung mitgeteilten und zu erfüllenden Voraussetzungen und/oder Mitwirkungsleistungen für die Lieferung/Leistung vollständig vorliegen, wie vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten durch den Käufer. Entsprechendes gilt für Liefer- und/oder Leistungstermine.

3. Hat der Käufer nach Auftragsbestätigung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer-/Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderungen durch Algeco. Eine Liefer-/Leistungsfrist ist dann angemessen, wenn die durch die Änderung bei der Herstellung der Liefer-/Leistungsbereitschaft notwendigen Vorbereitungshandlungen, z. B. in Form von Beschaffungen oder Zwischenhändlerlieferungen, zusätzlich zur vereinbarten Lieferfrist/Leistungsfrist berücksichtigt sind.

4. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt bei einer Holschuld der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, im Falle einer Versendungsschuld der Tag der Absendung der Waren, bei einer Bringschuld der Tag der Ablieferung am vereinbarten Lieferort.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



5. Das Interesse des Käufers an der Leistung von Algeco entfällt mangels anderer schriftlicher oder textlicher Vereinbarung nur dann, wenn Algeco wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern kann mit Ausnahme der Regelungen in Ziff. X zur Teillieferung.

6. Gerät Algeco in Lieferverzug, muss der Käufer Algeco zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens, soweit nicht unangemessen, 14 Werktagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. XVI (Haftung).

7. Algeco kommt nicht in Liefer-/Leistungsverzug, soweit die Verzögerung darauf beruht, dass der Käufer für die Lieferung/Leistung erforderliche, von ihm zu beschaffende Unterlagen, Lizenzen, behördliche Genehmigungen, Freigaben oder sonstige Formalitäten oder Verpflichtungen, die zur ordnungsgemäßen Lieferung/Leistungserbringung von Algeco vorliegen müssen, nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht bzw. nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn Algeco die Verzögerung zu vertreten hat.

8. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung/Leistung von Algeco aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist Algeco berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

X. Teillieferungen

1. Algeco ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn sie für den Käufer zumutbar sind und die Verzögerung der Gesamtleistung und/oder Gesamtlieferung für den Käufer vollständig oder teilweise vermieden werden kann. Etwaige vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt, § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede).

2. Teillieferungen sind dann zumutbar, wenn der Käufer ein berechtigtes Interesse an der unverzüglichen Übergabe der Teillieferung hat, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes, zur Erfüllung von vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten, zur Einhaltung von behördlichen Fristen, zur Vermeidung von vollständigen oder teilweisen Verzögerungen bei Folgegewerken und/oder sonstigen negativen Auswirkungen.

3. Algeco kommt trotz Teillieferung in Verzug, wenn die Restleistung nach Ablauf der Leistungsfrist erfolgt, es sei denn, sie hat den Verzug im Sinne der Ziff. IX.3 und 7 sowie XV nicht zu vertreten. In diesem Falle verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung/Störung entsprechend Ziff. XI.3. und XV.4 bis XV.10.

4. Der Käufer kommt durch die Teillieferung nicht in Zahlungsverzug mit der Gesamtleistung. Die Fälligkeit der Zahlung tritt erst nach Rechnungsstellung über die Gesamtleistung ein, entsprechend Ziff. VI.1., es sei denn die Parteien haben eine Teilzahlung für Teillieferungen vereinbart. Ziff. VI.1. gilt dann entsprechend. Haben die Parteien die Teillieferung vertraglich vereinbart (§ 305b BGB Vorrang der Individualabrede), ist Algeco berechtigt gem. Ziff. VI.4. Teilzahlungen zu verlangen. Deren Fälligkeit richtet sich nach Ziff. VI.1. bis VI.3. und VI.5.

5. Ist die Übergabe der Restlieferung für Algeco unmöglich, wird sie insoweit von der Leistungspflicht frei, § 275 BGB (Unmöglichkeit). Der Käufer ist berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, sofern nicht aufgrund der Funktionstauglichkeit der vertraglich vereinbarten Leistung/Lieferung nur mit einer vollständigen Leistung/Lieferung gedient ist. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Käufer im Verzug der Annahme ist.

6. Die Frist für die Mängelgewährleistung beginnt unabhängig von der Teillieferung erst mit Übergabe der letzten Lieferung.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Algeco behält sich bis zur vollständigen Bezahlung ihrer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an der Ware vor („Vorbehaltsware“).
2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Algeco unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Eröffnungsantrag) gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Rechnungen, ist Algeco berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Algeco ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Algeco diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Käufer zahlt in diesen Fällen die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten.
4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, soweit er nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die, durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware von Algeco, entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Algeco als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Algeco Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
6. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder deren Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von Algeco gemäß vorstehender Ziff. 5 zur Sicherheit an Algeco ab. Algeco nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 2 dieser Regelung genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben Algeco ermächtigt. Algeco verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen Algeco gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Algeco den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 3 dieser Regelung geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Algeco verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Algeco in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Algeco um mehr als 10 %, wird der Käufer auf Verlangen von Algeco Sicherheiten nach Wahl von Algeco freigeben. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtiger und künftiger Forderungen von Algeco aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen), behält sich Algeco das Eigentum an den gelieferten/eingebauten Sachen vor.

XII. Aufrechnungsverbot

Ein Aufrechnungsverbot des Käufers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben. § 215 BGB (Aufrechnung mit Vergütungsforderungen) bleibt unberührt.

XIII. Abtretungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XIV. Rechte des Käufers wegen Mängeln bei Verletzung einer Pflicht aus dem Kaufvertrag

1. Soweit die gelieferte Ware trotz größter Sorgfalt bei Übergabe/Lieferung nicht den
 - 1.1. subjektiven Anforderungen entspricht, das heißt, nicht die zwischen dem Käufer und Algeco vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung eignet oder nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen (z. B. Montage- und Installationsanleitungen), übergeben wird,
 - 1.2. objektiven Anforderungen entspricht, das heißt sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist oder die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und/oder der öffentlichen Äußerungen, die von Algeco in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden oder nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das Algeco dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat oder nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann, oder den
 - 1.3. Montageanforderungen entspricht (für den Fall, dass eine Montage durchzuführen ist) und damit einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, was der Käufer zu beweisen hat, wird Algeco, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach eigener Wahl zunächst nur nachbessern oder Ersatz liefern. Ist die von Algeco gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Eine Unzumutbarkeit ist dann anzunehmen, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung zu unüberwindbaren Belastungen in der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Käufers führt oder auf Grund der Art und Weise des Mangels nur eine der beiden Nacherfüllungsarten erfolgversprechend ist. Das Recht von Algeco, die Nacherfüllung zu verweigern (§ 439 Abs.4 BGB), bleibt unberührt.
2. In Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen von Algeco enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben von Algeco nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; insoweit stellen Abweichungen der gelieferten Ware auch keinen Mangel der objektiven Anforderungen der Ware im Sinne der vorstehenden Ziffer dar. Gleiches gilt, wenn Algeco mit dem Käufer ausdrücklich und gesondert eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware vereinbart hat.
3. Abweichungen von öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder sonstigen Dritten (z. B. Werbeaussagen), auf die der Käufer Algeco nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, stellen keinen Mangel dar.
4. Der Käufer hat Algeco die Ware zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Die Nacherfüllung ist nach erfolglosem Ablauf einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist, innerhalb derer Algeco eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, fehlgeschlagen.
5. Die Nacherfüllung gilt in den Fällen des Unvermögens zur Fehlerbeseitigung, der Unzumutbarkeit, der unberechtigten Verweigerung und der ungebührenden Verzögerung als erfolglos und mithin fehlgeschlagen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



6. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Gleichfalls besteht bei einem unwesentlichen Mangel kein Rücktrittsrecht. Der Käufer darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen.

7. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

8. Die Gewährleistung (Ansprüche aus Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung bei Sachmängeln) und eine sich daraus ergebende Haftung von Algeco sind ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf

- fehlerhaftem Material,
- fehlerhafter Konstruktion,
- mangelhafter Ausführung oder
- fehlerhaften Herstellungstoffen beruhen.

9. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen für die Folgen

- fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung nach Gefahrübergang,
- übermäßiger Beanspruchung,
- fehlerhafter Benutzung,
- fehlerhafter Montage trotz korrekter Montageanleitung
- ungeeigneter Lagerbedingungen und
- für die Folgen chemischer, physikalischer, elektromechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht der Produktbeschreibung oder einer abweichend vereinbarten Produktspezifikation oder den herstellerseits vorgesehenen durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.

10. Vorstehendes gilt nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von Algeco, seiner Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder bei einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.

11. Mängelansprüche bestehen darüber hinaus nicht bei

- Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 442 BGB)
- nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit,
- nur unerheblicher Beeinträchtigung von der vereinbarten oder üblichen Brauchbarkeit und
- bei vom Käufer oder von Dritten unsachgemäßen Änderungen oder Nachbesserungen der gelieferten Ware und den daraus entstehenden Folgen.

12. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

13. Zeigt sich bei der Lieferung am Bestimmungsort, bei Lieferung CPT (Aufstellort Ware) Incoterms® 2020, ein offensichtlicher Sachmangel, ist dieser vom Käufer noch im Rahmen des Lieferprozesses zunächst beim Frachtführer anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Käufer einen bei Lieferung oder bei der Untersuchung festgestellten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



offensichtlichen Sachmangel unverzüglich, spätestens 12 Kalendertage danach und bei versteckten (nicht offensichtlichen) Sachmängeln unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist von 12 Monaten gegenüber Algeco in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder die fristgerechte Mängelanzeige ist jeglicher Anspruch des Käufers aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handels von Algeco, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Übernahme einer selbständigen Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser die Ware weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß §§ 478 ff. BGB) und bei einem Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte als letzter Vertrag in der Lieferkette (§§ 445c S.2, 327 Abs.5, 327u BGB).

14. Bei Lieferung erkennbare Sachmängel der Ware von Algeco müssen zudem dem anliefernden Transportunternehmen gegenüber gerügt und die schriftliche oder textliche Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Eine nicht fristgerechte Veranlassung der Aufnahme der Mängelanzeige gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen schließt jeglichen Anspruch des Käufers aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handels von Algeco, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB, einer Garantie der Mängelfreiheit, oder der Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand und im Falle des Rückgriffsanspruches in der Lieferkette mit einem Verbraucher als Endabnehmer (Lieferantenregress, §§ 478 ff. BGB) und bei einem Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte als letzter Vertrag in der Lieferkette (§§ 445c S.2, 327 Abs.5, 327u BGB).

15. Soweit Stückzahl- und/oder Gewichtsmängel nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Lieferung erkennbar waren, hat der Käufer diese Mängel beim Empfang der Ware von Algeco gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen zu beanstanden und sich die Beanstandung bescheinigen zu lassen. Ziff.12 S.2 dieser Regelung findet entsprechend Anwendung.

16. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, da es sich bei dem gerügten Mangel nicht um einen solchen handelt, der unter die vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsansprüche fällt, ist Algeco berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen, insbesondere für Transport, An- und Abfahrt, Stundenlohn und Material sowie etwaige Aus- und Einbaukosten, vom Käufer ersetzt zu verlangen.

17. Die Anerkennung von Mängeln bedarf der Schrift- oder Textform. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

18. Der Käufer räumt Algeco bei einer mangelhaften Sache die Möglichkeit ein, diese in einem Bauwerk eingebaute oder angebrachte Sache selbst auszubauen und eine fehlerfreie Sache einzubauen. Der Käufer ist bei Anlieferung des Verkaufsgegenstandes verpflichtet, die Sache vor Einbau oder Anbringung auf erkennbare Mängel zu untersuchen. Stellt sich heraus, dass die Sache trotz erkennbarer Mängel eingebaut oder angebracht wurde, kann der Käufer keine Ansprüche aus § 439 Abs.3 BGB (Ein- und Ausbaukosten) geltend machen. Solche Ansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn der Käufer den Ein- und Ausbau nicht nach den konkreten Vorgaben von Algeco aufgrund seiner spezifischen produktbezogenen Kenntnisse ausführt.

19. Die Gewährleistungsfrist beträgt für ungebrauchte Ware 12 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme. Im Falle der käuferseitigen An- oder Abnahmeverweigerung beginnt die Gewährleistungsfrist im Zeitpunkt des Zugangs der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme beim Käufer.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



20. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß
- §§ 438 Abs.1 Nr.2 BGB (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke),
 - § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette mit Verbrauchern als Endabnehmer),
 - § 634a Abs.1 Nr.2 BGB (Baumängel),
 - § 14 ProdhaftG,
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
 - bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Algeco und ihrer Erfüllungsgehilfen sowie
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§§ 438 Abs.3, 634a Abs.3 BGB) oder
 - bei Übernahme einer Garantie, insbesondere des Herstellers, oder eines Beschaffungsrisikos

längere Fristen vorschreibt.

21. Algeco übernimmt über die Regelungen in hiesiger Ziff. XIII hinaus keine besondere Gewähr für den Zustand der Ware (Garantie); weder eine unselbständige Garantie, die im Rahmen einer Garantieerklärung lediglich die Mängelrechte im Rahmen der dortigen Angaben verstärkt (bspw. Verlängerung der Gewährleistungsfrist, verschuldensunabhängige Gewährleistung) wie bei der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, noch eine selbständige Garantie, durch die in Form eines Garantievertrages der Eintritt eines bestimmten Erfolges versprochen wird und zwar verschuldensunabhängig. Algeco gewährt dem Käufer auch keine Herstellergarantien. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt hiervon unberührt.

22. Die Regelungen der hiesigen Ziff. XIII sowie die gewährleistungsrechtlichen Grundsätze über bewegliche Sachen gelten auch für Ansprüche des Käufers wegen Waren, die vom Käufer als Bauwerke genutzt werden, sofern die Waren von Algeco als Raumgebilde vollständig hergestellt und als solche transportiert werden. Das gilt auch für solche Waren, bei denen die Wände zur Erzielung eines größeren Raumes weggelassen wurden.

23. Die Gewährleistung sowie deren Fristen für Arbeiten, die an Ort und Stelle dem Zweck der Verbindung der angelieferten Waren mit dem Grund und Boden oder mit anderen von Algeco gelieferten Sachen dienen, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen über Arbeiten an Grundstücken und Bauwerken (Werkvertragsrecht).

24. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

25. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. XVI. (Haftung).

XV. Force-Majeure und Selbstbelieferung

1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nachweisbar nicht abwendbares Ereignis, das aufgrund seines Eintretens und/oder seiner Auswirkungen Algeco daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Kann Algeco eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrages oder eines Teils davon beauftragt hat, nicht erfüllen, so kann sie sich auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dies auch der Dritte kann.

3. Ereignisse höherer Gewalt liegen insbesondere vor bei

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), umfangreicher militärischer Mobilisierung, militärischer oder sonstiger Machtergreifung, Aufruhr und/oder innerer Unruhen;
- Terrorakten, Attentaten, Attentatsdrohungen;
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für **Verkaufsgeschäfte** der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



- rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, behördliche Eingriffe oder Betriebsschließungen, Befolgung von Gesetzen, Verordnungen oder Regierungsanordnungen;
 - Energie- und Rohstoffknappheit;
 - allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik, Aussperrung, Besetzung von Gebäuden;
 - Pest, Epidemien, Pandemien, Seuchen oder sonstigen Infektionskrankheiten oder der (andauernden) Covid19-Pandemie bzw. Mutationen hiervon;
 - Betriebsbehinderungen wie Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung;
 - längerer Ausfall von Transportmitteln, andauernde Transporthindernisse und
 - alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht dem Risikobereich von Algeco zuzuordnen sind.
4. Algeco wird von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn sich, aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, die angebotene Leistung und/oder Lieferung durch den Nichterhalt, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Erhalt von Lieferungen und/oder Leistungen durch den Lieferanten von Algeco oder Dritten, trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Käufer entsprechend der Quantität und Qualität aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung (kongruente Eindeckung), verzögert oder vorgenannte Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d. h. einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) eintreten und Algeco den Käufer unverzüglich, meint ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich oder in Textform über diese Umstände informiert hat. Erfolgt die Information nicht unverzüglich, so tritt die Befreiung von der Leistungspflicht erst ab dem Zeitpunkt ein, an dem die Mitteilung den Käufer erreicht hat. Algeco kann in diesen Fällen die Erfüllung ihrer Verpflichtung ab dem Zeitpunkt dieser Information aussetzen.
5. Wird durch die vorgenannten Umstände die Leistung dauerhaft unmöglich, wird Algeco von ihrer Leistungsverpflichtung vollumfänglich frei. Die Parteien haben in diesem Fall das Recht, durch Benachrichtigung der jeweils anderen Partei, innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Voraussetzung für den Rücktritt bzw. die Kündigung ist, dass die Dauer der Behinderung 120 Tage überschreitet.
6. In diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die Algeco bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
7. Soweit die Behinderung nur vorübergehend ist, besteht die Befreiung von der Leistungspflicht nur so lange, wie das geltend gemachte Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindert. Sobald das Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung nicht mehr behindert, muss Algeco den Käufer benachrichtigen. Algeco ist berechtigt, ihre Leistung, ab dem Tag des Zugangs der Information über die Behinderung gem. Ziff. XV.4 bis zum Zugang der Benachrichtigung über den Wegfall der Behinderung, hinauszuschieben.
8. Beruht die Behinderung auf Umständen, die vom Käufer zu vertreten sind, so gilt Ziff. XV.5 mit der Maßgabe, dass eine durch Algeco gesetzte angemessene Nachfrist (eine Frist von 10 Kalendertagen gilt als angemessen) fruchtlos abgelaufen ist. Algeco steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Die Vergütung mindert sich jedoch um die tatsächlich ersparten Aufwendungen.
9. Algeco ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses der höheren Gewalt zu begrenzen.
10. Hat eine Partei vor Vertragsauflösung gem. Ziff. XV.5 durch eine Handlung der anderen Partei im Rahmen der Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so ist sie der anderen Partei zum Wertersatz verpflichtet.

XVI. Haftung

1. Algeco haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht für Ansprüche des Käufers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.
2. Algeco übernimmt insbesondere keine Haftung
 - für Schäden oder Nachteile aufgrund mangelnder Einhaltung der technischen Vorgaben in den Installations-, Montage-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen sowie Nutzerleitfäden und -handbüchern von Algeco für die Waren,
 - für Schäden, die daraus resultieren, dass der Käufer die verkaufte bzw. mitverkaufte sicherheitstechnische Anlage nicht und/oder nicht rechtzeitig und/oder nicht regelmäßig gewartet hat und kein Wartungsvertrag mit Algeco besteht,
 - für Schäden, die auf Grund von Überspannung entstehen, die durch den Käufer und/oder einen Dritten herbeigeführt wurde,
 - bei Stromausfällen,
 - für Schäden auf Grund der Unterbrechung der durchgehenden Stromversorgung,
 - für Schäden, die durch eine unsachgemäße Handhabung des Käufers und/oder eines Dritten entstehen,
 - für Schäden, die mangels Einholung von behördlichen Genehmigungen, die Voraussetzung für die Aufstellung der Sachen sind, insbesondere der Baugenehmigung und der fehlenden Umsetzung von behördlichen Auflagen, entstehen,
 - für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt gem. Ziff. XV.3 beruhen und für alle sonstigen Ereignisse, die bei objektiver Betrachtung nicht dem Risikobereich von Algeco zuzuordnen sind.
3. Der vorstehende Haftungsausschluss gem. Ziff. XVI.1 gilt nicht für die Haftung bei Pflichtverletzungen von Algeco, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen
 - für Schäden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für Schäden wegen Arglist,
 - für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
 - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist,
 - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos,
 - bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen wie dem Produkthaftungsgesetz,
 - wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten).
4. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands einschließlich vereinbarter Montage- und Installationsanleitungen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
5. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen und nichtleitende Angestellte von Algeco ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

7. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gem. der Ziff. XVI.1 bis XVI.6 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den eingesetzten Nachunternehmern von Algeco.

8. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XVII. Geistiges Eigentum/Urheberrecht/Schutzrechte Dritter

1. Algeco bleibt Urheber aller durch sie erstellten Werke (z. B. Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne) in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z. B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) und gleich, ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“), geschützt sind oder geschützt werden können und ihr zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages zwischen ihr und dem Käufer zustehen oder von ihr (oder von Dritten in ihrem Auftrag), vorbehaltlich nachfolgender Ziff. 3, nach Abschluss dieses Vertrages entwickelt werden. Entsprechendes gilt für sämtliche Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen durch den Käufer, solange sie keinen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk haben.

Mit der Übergabe des durch Algeco erstellten Werkes räumt diese dem Käufer ein Nutzungsrecht zum Zwecke des Vertragsabschlusses und/oder der Vertragsdurchführung ein.

2. Unbekannte Nutzungsarten sind von Ziff. 1 ausgeschlossen, ebenso wie ein Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht zum Zwecke der Werbung und andere dem Vertragszweck zuwiderlaufende Sachverhalte. Eine anderweitige Veröffentlichung des Werkes oder eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform durch Algeco.

3. Der Käufer bleibt Urheber aller Werke, die ihm, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zwischen Algeco und ihm, zustehen oder von ihm (oder von Dritten in seinem Auftrag) nach Abschluss dieses Vertrages entwickelt werden. Entsprechendes gilt für sämtliche Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen dieser Werke, wenn sie keinen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk haben. Sofern diese von Algeco vorgenommen werden, erfolgen sie zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung durch den Käufer.

4. Soweit kein Vertrag zustande kommt, sind die von Algeco erstellten Werke und die sich daraus ergebenden Inhalte auf Verlangen von Algeco sofort ab Kenntnis des Käufers über das Nichtzustandekommen zurückzugeben. Etwaige bereits angefertigte Kopien sind zu vernichten.

5. Algeco trägt dafür Sorge, dass im Land des Lieferortes keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der von Algeco unter diesem Vertrag gelieferten Waren durch den Käufer behindern, einschränken oder ausschließen. Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte, durch von Algeco unter diesem Vertrag gelieferten Waren, geltend machen, so gilt Folgendes:

5.1. Der Käufer wird Algeco hierüber unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertag nach Kenntniserlangung schriftlich informieren.

5.2. Algeco ist berechtigt, binnen einer Woche nach Information durch den Käufer, mittels schriftlicher oder textlicher Anzeige gegenüber dem Käufer, die gerichtliche und außergerichtliche Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche in enger Abstimmung mit dem Käufer zu übernehmen.

5.3. Wünscht Algeco die Übernahme der Verteidigung, wird ihr der Käufer hierzu alle erforderlichen Ermächtigungen und Befugnisse erteilen. Der Käufer ist berechtigt, die erteilten Ermächtigungen und Befugnisse schriftlich oder in Textform zu widerrufen, wenn Algeco die Verteidigung nicht in Abstimmung

mit dem Käufer vornimmt. Widerruft der Käufer die erteilten Ermächtigungen und Befugnisse, ist er zur alleinigen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche berechtigt.

5.4. Im Fall der Übernahme der Verteidigung durch Algeco wird der Käufer Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von Algeco anerkennen. Der Käufer wird Algeco bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in zumutbarem Umfang unterstützen. Übernimmt der Käufer die Abwehr der geltend gemachten Ansprüche, wird ihn Algeco hierbei in einem zumutbaren Umfang unterstützen.

5.5. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, gilt Folgendes, es sei denn, Algeco trifft an der Rechtsverletzung kein Verschulden:

- Algeco kann nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder dem Käufer eine Nutzungsmöglichkeit an den betroffenen Waren verschaffen oder die betroffenen schutzrechtsverletzenden Waren ohne bzw. nur mit für den Käufer zumutbaren Auswirkungen so ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden.
- Algeco wird den Käufer von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen, freistellen. Im Fall einer zu Unrecht erfolgten Rechtsverfolgung wird der Käufer, die ihm eventuell zustehenden Regressansprüche gegen den Dritten an Algeco abtreten.

6. Soweit der Käufer die von Algeco unter diesem Vertrag gelieferten Waren selbst ändert oder durch Dritte so ändern lässt, dass sie einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk haben, so entfallen die Ansprüche nach Ziff. XVII.5.

7. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte sowie bei der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

8. Sämtliche Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn die Verletzung eines Schutzrechts von dem Käufer zu vertreten ist, insbesondere wenn sie verursacht wurde durch eine Art der Benutzung, die von Algeco nicht vorgesehen ist, und/oder eine Veränderung der Waren durch den Käufer und/oder von ihm beauftragte Dritte und/oder deren Benutzung zusammen mit Produkten, die nicht von Algeco bereitgestellt und/oder für eine gemeinsame Nutzung empfohlen wurden.

9. Die vorstehenden Regelungen der Ziff.5°bis°7 finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass Algeco wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Waren vom Käufer oder hiervon beigelegter Materialien Dritter in Anspruch genommen wird.

XVIII. Zugangsfiktion

Sämtliche Erklärungen von Algeco gegenüber dem Käufer gelten ab zwei Werktagen nach Absendung als zugegangen, soweit es sich nicht um Erklärungen von besonderer Bedeutung handelt, insbesondere Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder sonstige Erklärungen, die einen gewissen Nachteil für den Käufer bürden.

XIX. Non-Disclosure-Agreement

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne von Ziff. 1 dieser Regelung bedeutet alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit der informierenden Partei oder mit ihr gesellschaftlich gem. § 15 AktG verbundener Unternehmen betreffende Informationen (einschließlich Daten und Aufzeichnungen) und

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



geheimen Know-How, d. h. identifizierbare Erkenntnisse, an denen ein ausdrücklich oder konkludent verlautbartes Geheimhaltungsinteresse besteht, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen, die eine Partei (nachfolgend „überlassende Partei“ genannt) der anderen Partei (nachfolgend „informierte Partei“ genannt) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung überlässt, vorausgesetzt:

- dass diese, wenn schriftlich oder elektronisch überlassen, als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind, als solche beschrieben oder in einer anderen Weise als solche für die empfangende Partei eindeutig erkennbar sind oder
 - dass diese, wenn mündlich oder visuell überlassen, bei der Überlassung von der überlassenden Partei als vertrauliche Informationen deklariert sind und nachfolgend schriftlich oder in Textform von ihr gegenüber der informierten Partei zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Überlassung an die informierte Partei mit der Kennzeichnung „vertrauliche Informationen“ zu übermitteln, wobei der Zugang maßgeblich ist.
3. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist die Information, wenn:
- sie zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt ist oder vom Informationsgeber veröffentlicht ist;
 - sie zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehört;
 - sie der konkret empfangenden Partei individuell bekannt ist. Die Parteien weder einander über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich oder per E-Mail binnen 14 Kalendertagen nach Empfang der vertraulichen Information als Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Ausnahme informieren; anderenfalls ist die betreffende Partei nicht mehr berechtigt, sich auf diesen Ausnahmetatbestand zu berufen;
 - sie allgemein bekannt wird, ohne dass die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei schuldhaft hierzu beigetragen hat;
 - sie entsprechend gesetzlich zwingender Vorschriften oder behördlicher Anordnung offenbart werden muss;
 - deren Offenbarung gegenüber Dritten zur Umsetzung der vertraglichen Vereinbarung zwingend erforderlich ist, soweit diese entsprechend den Vorgaben dieser Geheimhaltungsvereinbarung (bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig) entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

XX. Datenschutz

1. Die Parteien beachten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Algeco verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verwendet, soweit dieser dem nicht gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO widerspricht.
3. Soweit Algeco im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Käufer eine sicherheitstechnische Anlage übergibt/liefert und diese dazu geeignet oder bestimmt ist, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, so trägt der Käufer die alleinige Verantwortung für die datenschutzkonforme Konfiguration und den datenschutzkonformen Betrieb dieser Anlage. Diesbezügliche Beratungsleistungen von Algeco sind unverbindlich und ersetzen nicht die auf Seiten des Käufers gebotenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie etwa die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Auch die zur Sicherheit der Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen (z. B. Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) sind vom Käufer zu verantworten, auch wenn sich Algeco darum

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



bemüht, dass die in Abstimmung mit dem Käufer zu übergebende/zu liefernde Anlage zum Zeitpunkt der Übergabe den allgemeinen Grundsätzen des Art. 25 DSGVO entspricht.

4. Algeco veröffentlicht die Datenschutzerklärung sowie die Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO in der zum Zeitpunkt des Abrufs aktuellen Fassung im Internet auf ihrer Homepage (<https://www.Algeco.de/info-center/downloads/>).

5. Sollte Algeco im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Käufers verarbeiten, werden die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung schließen, der die Einzelheiten der Auftragsverarbeitung gem. § 28 DSGVO gesondert regelt.

XXI. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Algeco aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XXII. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Geschäftssitz von Algeco befindet, zuständig, soweit die Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind. Algeco ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XXIII. Schiedsgerichtsabrede

1. Die Parteien haben für sämtliche Streitigkeiten jedweder Art zwischen ihnen aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, die Wahl zwischen dem ordentlichen Rechtsweg und einem Schiedsgerichtsverfahren, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, nach der bei Einreichung der Schiedsklage jeweils gültigen Geschäftsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIIF) durch drei Schiedsrichter, die endgültig entscheiden.

2. Bei Wahl des Schiedsgerichtsverfahrens gilt zusätzlich Folgendes:

- 1.1. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden.
- 1.2. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten.
- 1.3. Schiedsgerichtsort und -stand ist der Geschäftssitz von Algeco (Kehl), Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4. Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand gemäß Ziffer XXII.

XXIV. Textform oder Schriftform

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Text- oder Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle vertraglichen Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Text- oder Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Text- oder Schriftform.

2. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



XXV. Änderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Änderung einzelner Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sind im notwendigen Umfang u. a. zur Anpassung der jeweiligen Klausel an Gesetzesvorgaben, Rechtsprechungsänderungen, Beseitigung von Auslegungszweifeln sowie an die Änderungen der Marktverhältnisse der hiesigen Branche zulässig, soweit dadurch keine Änderung der jeweiligen vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten erfolgen.
2. Entsprechende Änderungen werden dem Käufer spätestens zwei Monate vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder in Textform zur Kenntnis gereicht.
3. Der Käufer kann dem Wirksamwerden der Änderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen innerhalb von zwei Monaten ab Kenntniserlangung widersprechen, anderenfalls gilt das Schweigen auf die mitgeteilten Änderungen als Zustimmung (Erklärungsfiktion). Der Käufer wird von Algeco zu Beginn der Frist, in der zu übermittelnden Änderungsmitteilung, auf diese Erklärungsfiktion besonders hingewiesen.

XXVI. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 306 Abs.1 BGB).
2. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt, soweit nicht die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt (§ 306 Abs.3 BGB).